Zeitschrift: Landschaftsschutz in der Schweiz : Tätigkeit der SL = Protection du paysage en Suisse : activité de la FSPAP

Herausgeber: Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege

Band: - (1986)

Rubrik: Stellungnahme zum Entwurf für ein neues Waldgesetz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

7. Stellungnahme zum Entwurf für ein neues Waldgesetz

Die SL lehnt diesen Entwurf in wesentlichen Teilen ab.
Aus Gründen, die vielleicht durchsichtig, aber nicht stichhaltig sind, enthält der Entwurf Abschwächungen genau jener forstpolizeilichen Belange des geltenden Rechts, die sich bis heute bewährt haben und dank denen das Waldareal - von Ausnahmen und Pannen abgesehen - bis heute wirksam vor dem Zugriff der Bodenspekulation oder einträglicheren Bodennutzung bewahrt werden konnte.

Der Gesetzesentwurf lässt sodann den Grundgedanken vermissen, dass zumindest Teile und Bereiche des Waldes einen Eigenwert und als Oekosystem eine naturschützerische Bedeutung haben, die nicht mit den klassischen Kategorien der Nutz-, Schutz- und Wohlfahrtsfunktion des Waldes abgedeckt ist.

Eine generelle Bewirtschaftungspflicht, wie sie der Entwurf postuliert, wird übrigens von vielen anderen Organisationen, den Waldeigentümern und beispielsweise auch vom Kanton Graubünden, als grösstem und waldreichsten Bergkanton unter Hinweis auf die naturschützerische Bedeutung bestimmter Waldungen abgelehnt.